



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 18. Dezember 2025

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Eintrag der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüßt die Vorlage. Es wird beantragt, eine Diskrepanz im erläuternden Bericht zu klären. Der Wortlaut von Art. 300a Abs. 1 ZGB verlangt neu, dass künftig «jede Regelung betreffend die elterliche Sorge» gemeldet werde. Der erläuternde Bericht geht offenbar davon aus, dass Gerichte lediglich Änderungen oder die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge mitteilen würden (Erläuternder Bericht, S. 17 unten, letzter Satz). Nach materiellem Recht ist jedoch in familienrechtlichen Verfahren mit Kindern regelmässig über die elterliche Sorge zu entscheiden (vgl. Art. 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, Art. 298b Abs. 2 ZGB, Art. 304 Abs. 2 ZPO), auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge bestehen bleibt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)